

**Artenschutzrechtliche Begehung  
zur Planung „Burghof“  
in Weingarten**

**Gutachterliche Stellungnahme, Stand 3.5.2018**



**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 3.5.2018,

*Ute Scheckeler*

---

# Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	3
3. Flora.....	3
4. Wirbellose Tiere.....	4
4.1 Heuschrecken.....	4
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	4
4.3 Käfer.....	4
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	5
5. Wirbeltiere.....	5
5.1 Amphibien.....	5
5.2 Reptilien.....	6
5.3 Vögel.....	6
5.4 Kleinsäuger .....	7
5.5 Fledermäuse.....	7
6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.....	7
7. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	8
7.1 Streng geschützte Arten.....	8
7.2 Europarechtlich geschützte Arten.....	8
8. Fazit.....	8

Im Rahmen der geplanten Neubebauung Burghof (Flurstück 3145 ) in Weingarten wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 2. 5. 2018).

Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

## 1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Siedlungsbereich von Weingarten in einem überwiegend mit Wohnbebauung genutztem Bereich. Die Fläche ist etwa zur Hälfte schon seit den 30er Jahren mit Wohnbebauung bestanden. Die restliche Fläche wird überwiegend als Verkehrs- und Parkplatzfläche genutzt. Hier ist der Boden auch in den nicht befestigten Bereichen extrem verdichtet. An der West- und der Südseite des alten Gebäudes befindet sich eine artenarme Rasenfläche.



Abbildung 1: Abrissgebäude und Rasenfläche

Auf dem Parkplatzgelände wuchsen lange Zeit vier Platanen, die regelmäßig im Kronenbereich zurück geschnitten wurden. Diese Bäume wurden mittlerweile aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt.

Das Gebäude selbst war bis vor kurzem bewohnt. Es weist keine für Fledermäuse geeigneten Duplikaturen oder Spalten auf.



Abbildung 2: Keller



Abbildung 3: Dachboden



Abbildung 4: Parkplatz- und Verkehrsfläche

## 2. Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotop, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

## 3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

## 4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

### 4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitats fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt nicht zu erwarten.

### 4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden.

Die Innerortslage, die hohe nächtliche Lichtimmission und die häufige Mahd wirken sich ebenfalls negativ auf Falterpopulationen, auch der nicht geschützten Arten, aus.

### 4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise.

#### **4.4 Hautflügler/Wildbienen**

Für Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

**Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden:**

## **5. Wirbeltiere**

### **5.1 Amphibien**

Das Auftreten oder die Fortpflanzung von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer und der durch Straßen isolierten innerorts Lage auf der Eingriffsfläche auszuschließen. Eine Funktion als Landlebensraum ist auf Grund der Versiegelung, Verfestigung der offenen Bodenbereiche und der Nutzung ebenfalls auszuschließen.

**Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden:**

## 5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Fläche, keine zur Fortpflanzung geeigneten Habitatstrukturen mit ausreichender Besonnung.

Ebenso ist eine Überwinterung auszuschließen, da keine geeigneten Überwinterungsstrukturen vorhanden sind.

Eine temporäre Zuwanderung ist unwahrscheinlich, da das Areal dicht von Straßen umgeben ist, so dass eine essentielle Funktion für streng geschützte Reptilien ausgeschlossen werden kann.

**Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 5.3 Vögel

Es fand nur eine Begehung statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

Für eine Brut geeignete Gehölzstrukturen fehlen. Auch im und am Gebäude konnten keine Hinweise auf ehemalige oder aktuelle Brutvorkommen gefunden werden. Einzig ein Nistkasten am Nachbarhaus ist so ausgerichtet, dass die hier aktuell brütende Kohlmeise über die Planungsfläche anfliegt. Eine essentielle Störung der großen, lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten ist auszuschließen. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

**Für die Artengruppe Vögel können somit im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**



## **5.4 Kleinsäuger**

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

**Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## **5.5 Fledermäuse**

Am 2.5. 18 fand eine Nachsuche nach Fledermausquartieren im Gebäude statt. Es sind keine für Gebäude bewohnende Fledermausquartiere geeigneten Strukturen vorhanden. Es wurden keine Hinweise auf das Auftreten von Fledermäusen gefunden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen.

Auch für baumbewohnende Fledermäuse ist der Eingriffsbereich nicht geeignet, da entsprechende Höhlenbäumen fehlen.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.

Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

**Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## **6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen**

- Besondere artenschutzrechtlich veranlasste Minimierungs- oder Schutzmaßnahmen sind bei Abriss und Neubebauung des Grundstücks Nr. 3145 nicht notwendig.

## **7. Artenschutzrechtliche Einordnung**

### **7.1 Streng geschützte Arten**

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

### **7.2 Europarechtlich geschützte Arten**

Es kommen keine europarechtlich geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden europarechtlich geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

## **8. Fazit**

**Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden.**

**Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist ebenfalls nicht zu rechnen.**

**Gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG wird es nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.**